

Hafenordnung - Auf dem Clubgelände der BSV in Hamburg

1. Alle im Club genutzten Boote, Surfbretter und Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.
2. Alle Clubmitglieder sind gehalten für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände zu sorgen.
3. Die Hafenteiler sind weisungsbefugt und können andere Clubmitglieder zu kurzen Hilfeleistungen anhalten.
4. Die Bestimmungen der Hafenteilerordnung der SGMD werden von den Bestimmungen der Hafenteilerordnung der BSV-HH nicht berührt.
5. Auf dem Clubgelände hat sich jeder angemessen zu verhalten.

Gebühren

1. Wer in der Segelsaison eines Jahres ein Boot auf dem Clubgelände lagert, gleichgültig ob in einem Gebäude, im Freien oder im Wasser, zahlt die entsprechende Gebühr für einen Liegeplatz.
2. Wer im Winterhalbjahr ein Boot oder einen Trailer auf dem Gelände im Freien, im Wasser oder in einem Gebäude lagert, zahlt ebenfalls eine Gebühr.
3. Das Abstellen von Trailern auf dem Clubgelände ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Trailer und Slipwagen unter den Booten auf den zugewiesenen Landliegeplätzen.

Trailer

1. Trailer, Slipwagen und Boote müssen so gekennzeichnet sein, dass sie einem Eigner zugeordnet werden können (Eigner- oder Bootsname).
2. Slipwagen und Trailer sind mit luftbereiften Rädern und Bugrad auszurüsten (oder ähnlichem für einfache Beweglichkeit).
3. Trailer, Slipwagen und Boote sind nur auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen, nicht jedoch auf dem PKW-Parkplatz.

Gelände

1. Privateigentum darf nicht dauerhaft auf dem Gelände abgestellt werden. Dies gilt auch für Dachboden und Seitenschränke des Bull'n.
2. Herumliegende Gegenstände können von den Hafenteilern eingezogen werden. Sie können gegen eine Gebühr zu Gunsten der Jugendarbeit wieder ausgelöst werden.
3. Die Bootseigner bzw. Liegeplatzinhaber mähen den Rasen auf der Landzunge im Bereich ihrer Liegeplätze. Der Rasen auf dem Clubgelände wird im Wechsel von den Clubmitgliedern gepflegt.
4. Das Befahren der Landzunge mit PKWs ist verboten.

Liegeplätze

1. Liegeplätze werden durch den Hafenteiler zugewiesen.
2. Liegeplätze verlängern sich für das Folgejahr, wenn sie nicht bis zum 30.11. gekündigt werden. Anträge für Liegeplätze müssen beim Hafenteiler gestellt werden.
3. Boote sind ordentlich zu sichern (gute Seemannschaft).
4. Sommerliegeplätze, Winterlager und sonstige Vereinbarungen sind nur mit Zustimmung des Hafenteilers übertragbar.
5. Wasserlieger kranen Ihre Boote zu Saisonbeginn, innerhalb 4 Wochen ab Ansegeln, Trailer von Wasserliegern sind dann direkt innerhalb der Segelsaison auf den dafür vorgesehenen Stellflächen der SGMD abzustellen.

Sliprampe & Winde

1. Das Slippen geschieht auf eigene Verantwortung.
2. Die Nutzung der Winde erfolgt ausschließlich durch eingewiesene Mitglieder.
3. Slipwagen und Trailer im Windenbetrieb sind mit einem Bugrad ausgestattet.
4. Schäden durch unsachgemäße Nutzung gehen zu Lasten des Nutzers.

Kran

1. Die Nutzung des Kran erfolgt ausschließlich durch eingewiesene Mitglieder.
2. Das Kranen geschieht auf eigene Verantwortung.
3. Der Kran ist für eine maximale Belastung von 1000 kg zugelassen.
4. Hebezeuge sind vom Krannutzer zu stellen und müssen den Bestimmungen / der Traglast entsprechen.
5. Schäden durch unsachgemäße Nutzung gehen zu Lasten des Kranenden.

Für Fragen rund um den Hafen sind die Hafenmeister euer Ansprechpartner.

Verein der Mitglieder der Baltischen Segler-Vereinigung in Hamburg e.V. (BSV-HH)
März 2024

